



Verordnung der Gemeinde Schlehdorf über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten in der Gemeinde Schlehdorf

Die Gemeinde Schlehdorf erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (Bay RS 2129-1-1-U) zuletzt geändert am 24.12.2001 (GVBl. S. 999) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haushalt und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dazu gehören z.B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz u.a., der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia oder Balkon) und die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (Rasenmähern, Häckslern etc.).

§ 2

Musikdarbietungen

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 8.00 Uhr nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde Schlehdorf kann auf Antrag von den Regelungen nach den § 1 Abs. 1 und § 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gestattet werden und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 8.00 Uhr erzeugt,

handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 2 Ziffer 5 BaylmschG mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € (i.W. zweitausendfünfhundert) belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gemeindeverordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juli 1988 außer Kraft.

Schlehdorf, 04.06.2003

Stefan Jocher
1. Bürgermeister

